

daß die Ansicht der Staatsregierung der Petition, die ich bevortwortet habe, nicht beifällig gewesen ist, und so fest ich auch überzeugt bin, daß diese vorgefaßte Ansicht der Regierung sich durch schlagende Gründe widerlegen lasse, so bin ich doch mit dem Ausweg, den uns die dritte Deputation vorschlägt, vollkommen einverstanden. Es kann nur sachgemäß sein, daß alle Petitionen, die, wie diese, Straßenbauangelegenheiten betreffen, gleichzeitig in einer und derselben Kammer und von einer und derselben Deputation berathen werden. Uebrigens enthält auch die zweite Kammer Abgeordnete, die die hier einschlagenden Verhältnisse eben so gut als ich kennen, die sich für den Bau dieses Straßentracts ebenso warm als ich interessiren, und die gewiß nicht anstehen werden, der Sache auch ihr ständisches Fürwort zuzuwenden. Eine Cognition der Staatsregierung über die Frage, an welche Deputation diese Petition verwiesen werden soll, kann ich nicht als begründet anerkennen, und der dießfälligen Bemerkung des Hrn. Referenten halte ich ein, daß jederzeit Gegenstände an die oder jene Deputation verwiesen worden sind, nach Gutdünken der Stände und ohne daß diese die Erklärung der Staatsregierung zu vernehmen für nöthig hielten. Indes wird auch mit meiner Ansicht die Staatsregierung im vorliegenden Falle selbst einverstanden sein.

v. Pöfner: Ich habe dies mehr als meine Meinung hingestellt. Sie hat aber auch nicht ganz Unrecht, nämlich die Regierung; eine Deputation, der die Uebersicht der Mittel fehlt, kann unbedingt die Sache nicht so gut beurtheilen, als diejenige, der die Mittel bekannt sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß ich zu der Fragestellung übergehen könnte, ob es der Kammer gefällig sei, den berührten Gegenstand an die zweite Deputation abgeben zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Graf v. Hohenthal (Müchau): Meine Herren, nicht allein auf dem vorigen Landtage, sondern auch auf diesem Landtage habe ich bereits häufig innerhalb und außerhalb dieses Saales den Wunsch aussprechen hören, die Zeit des Landtags möglichst abgekürzt zu sehen. In grellem Contrast aber, sage ich, steht mit diesem Wunsche die ostensible Thätigkeit der ersten Kammer während der letzten Zeit; denn während die zweite Kammer in dem dreimonatlichen Zeitraume unseres Hierseins bereits mehr denn 30 Sitzungen zählt, haben wir deren nur 17 abgehalten, ja in den letzten drei Wochen haben wir uns kaum dreimal in diesen Räumen vereinigt und auch dieß würde nicht stattgefunden haben, wenn uns nicht die Begutachtung einiger zufällig eingegangenen Petitionen dazu veranlaßt hätte. Dem unbefangenen Beobachter, der die Verhältnisse des Geschäftsbetriebes nicht näher kennt, muß es auf den Blick scheinen, als ob die Schuld der minderen Thätigkeit in der ersten Kammer selbst liege. Ganz anders aber wird sich sein Urtheil gestalten, wenn er erfährt, daß die hohe Staatsregierung von 36 Vorlagen, die sie an die versammelten Stände brachte, 24 an die zweite Kammer und nur 12 an die unsrige gelangen ließ. Allerdings, sagt §. 122 der Verf. Urf., die Vorlagen bei Bewilligungsfragen sind zuerst an die zweite Kammer, dann

an die unsrige zu bringen; bei den übrigen Vorlagen ist es im das Ermessen der Regierung gestellt, an welche Kammer sie zuerst gelangen sollen. Wir haben deren 12 erhalten, die zweite Kammer ebensoviel. Nun werden Sie mir aber gewiß Recht geben, daß die zweite Kammer die wichtigeren, wir dagegen die minder wichtigen erhalten haben. Ich citire nur die Gesetze, z. B. über den Gewerbebetrieb auf dem Lande und über die Presse und den Buchhandel. Noch mehr, gestehe ich, habe ich mich gewundert, daß die hohe Staatsregierung nicht einmal das Gesetz über Maas und Gewicht an uns abgegeben hat, da wir doch das über Einführung des 14 Thalerfußes zu begutachten hatten, und das genannte Gesetz mit diesem in genauem Zusammenhange steht. Ich will durch diese Bemerkung nicht etwa Rivalität zwischen beiden Kammern hervorrufen, das sei weit entfernt; eben so wenig der Regierung geradezu einen Vorwurf darüber machen. Aber allerdings werfe ich diese Frage nur auf, um die Gründe zu erfahren, welche die hohe Staatsregierung zu diesem Verfahren veranlaßt hat. Indessen erlauben Sie mir, daß ich auch Sie, meine Herren, auf das Resultat hinweise, was sich unbedingt herausstellen wird. Während es uns jetzt an Vorlagen gefehlt hat, was ich ziemlich positiv zu wissen glaube, hat die zweite Kammer andere Gesetzesvorlagen zurücklegen müssen, weil sie mit Bewilligungsgegenständen überhäuft war. Wenn nun diese jetzt zurückgelegten Vorlagen später von derselben ausgearbeitet worden sind, so werden sie in Masse zu uns herüber kommen; dann wird die h. Staatsregierung Beschleunigung wünschen, und wir werden den wichtigen Gegenständen nicht die Zeit widmen können, die wir ihnen hätten schenken können, wenn sie früher an uns abgegeben worden wären. Dann habe ich hier noch einiger moralischen Gründe, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu erwähnen. Die zweite Kammer hat vermöge des Principis ihrer Existenz nämlich des reinen Wahlprincipis, und zweitens durch das wichtige Recht, die Bewilligungsfragen zuerst zu prüfen, hat sie unbedingt (es ist zwar in allen constitutionellen Staaten derselbe Fall, also auch in Sachsen) mehr Gewicht. Nun sehe ich in der That nicht ein, warum die hohe Staatsregierung dieses Gewicht dadurch noch weiter zu vermehren strebt, daß sie stets alle wichtigen Gegenstände zuerst an die zweite Kammer bringt. Ferner bin ich der Meinung, daß es selbst im Interesse der hohen Staatsregierung liegen sollte, Gesetzentwürfe, wo sie unserer Seits mehr Conformität, dagegen jenseits mehr Divergenz erwartet, zuerst an uns zu bringen, um sich unserer Ansicht als Stützpunkt bei den Debatten in der zweiten Kammer zu bedienen. — Sehr bald, meine Herren, kann z. B. beim Preßgesetz dieser Fall eintreten, bei welchem die Staatsregierung gewiß auf lebhaften Widerstand in der zweiten Kammer rechnen kann. Ich glaube, die Gründe, deren Widerlegung ich entgegensetze, werden mich rechtfertigen, wenn ich mir erlaube, eine bescheidne Anfrage an die anwesenden Organe der hohen Staatsregierung, denen gewiß eben so viel als der Kammer an Abkürzung des Landtages liegen muß, über diesen Gegenstand zu richten.